jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/19 4Ob565/94, 1Ob1682/95, 2Ob183/09i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1994

Norm

AußStrG §235 Abs1

Rechtssatz

Diese Bestimmung ist - als Ausnahme von der perpetuatio fori (§ 29 JN) - auch auf Fälle anzuwenden, in denen ein Ehegatte Ansprüche auf eine der Aufteilung unterliegenden Gegenstand vor Rechtskraft der Auflösung der Ehe im streitigen Verfahren geltend macht und die Entscheidung über die Auflösung der Ehe erst während dieses Prozesses nach Schluss der Verhandlung erster Instanz rechtskräftig wird (EvBl 1988/101).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 565/94
  Entscheidungstext OGH 19.12.1994 4 Ob 565/94
- 1 Ob 1682/95
  Entscheidungstext OGH 04.10.1995 1 Ob 1682/95
  Auch
- 2 Ob 183/09i
  Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 183/09i
  Vgl; Veröff: SZ 2010/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033075

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at